

— Die Verantwortung für die Bestätigung der Preiszuschläge kann vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

- für bestimmte Kulturen von örtlicher Bedeutung
- für begrenzte Zeiträume

dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes übertragen werden.

(5) Der sich aus dem Grundpreis und dem bestätigten Preiszuschlag ergebende Erzeugerpreis gilt für vertragliche Lieferungen hinsichtlich Menge und Lieferzeitraum als Festpreis für die jeweilige Qualität gemäß TGL. Bei Direktbezügen aus anderen Bezirken gilt der bestätigte Erzeugerpreis des Lieferbezirkes.

(6) In extremen Aufkommens- und Versorgungssituationen kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von den bestätigten Erzeugerpreisen abgewichen werden. Dies erfolgt durch:

- Änderung der Preisperioden bei witterungsbedingten Veränderungen der Phasen in der Produktion.
- Veränderung der bestätigten Preiszuschläge im Rahmen der in der Anlage 1 genannten Möglichkeiten.

(7) Bei drohenden Verlusten durch zeitweilige örtliche Erntespitzen, die Auswirkungen auf den gesamten Bezirk haben, ist es notwendig, die Vertragsbedingungen einschließlich der im Vertrag enthaltenen Erzeugerpreise im Einvernehmen der Partner neu zu regeln. Die vorgesehenen Veränderungen sind durch den stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zu bestätigen. Die Neuregelung bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Für nicht vertraglich gebundene Ware und nicht vertragsgerechte Lieferungen (Mengen über Vertrag, Lieferungen zu nicht vertragsgerechten Zeiträumen) wird der Erzeugerpreis in Anlehnung an den Grundpreis als Festpreis, unter Berücksichtigung der Aufkommens- und Versorgungssituation, auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik rechtzeitig für die einzelnen Lieferperioden von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln festgelegt. Auch hier gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 (letzter Strichsatz).

(9) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind die Importabgabepreise durch den Minister für Handel und Versorgung festzusetzen und von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bekanntzugeben. Die Importabgabepreise können in Ausnahmefällen von den Festlegungen gemäß Anlage 1 abweichen.

(10) Die Abweichungen zu den festgelegten Importabgabepreisen für importiertes frisches Obst und Gemüse, die sich aus Vor- oder Nachlieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferzeitraum ergeben, sind durch die Außenhandelsgesellschaft in einem besonderen Fonds zu erfassen. Dieser Fonds ist zur Erreichung eines Saldenausgleichs über mehrere Jahre zu führen und wird nicht ergebniswirksam.

## §2

(1) Die Erzeugerpreise gelten „frei Aufkauf- oder Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Ist der Lieferer ein Spezialbetrieb für Obst- und Gemüsebau, kann zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart werden.

(2) Holt der Aufkauf- und Versandgroßhandel frisches Obst und Gemüse vom Erzeuger ab, so sind die entstehenden Transportkosten vom Erzeuger bis zur Aufkauf-, Annahme- oder Verladestelle zu tragen. Das gilt nicht für den Direktbezug zwischen verarbeitender Industrie und Erzeugern.

(3) Die Importabgabepreise für importiertes Obst und Gemüse gelten „frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik“ (Tarifsnichtpunkt) ausschließlich Verpackung.

## §3

(1) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

(2) Sind für die Güteklasse B keine besonderen Erzeugerpreise festgelegt, so sind diese durch einen Abschlag von mindestens 20 % bis höchstens 30 % vom Erzeugerpreis der Güteklasse A zu errechnen. Der konkrete Abschlag ist von den Partnern im Vertrag zu vereinbaren. Für die Güteklasse C sind, soweit durch den zentralen Preisbeirat beim Ministerium für Handel und Versorgung nichts anderes festgelegt wird, die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren. Sie sind so zu bemessen, daß alles verwertbare Obst und Gemüse genutzt wird.

## §4

Die Erzeugerpreise für in der Anlage 1 nicht genannte Kulturen bzw. Preis- und Größengruppen sind von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Soweit in der Anlage 1 ausdrücklich bestimmt, sind für diese Kulturen die Erzeugerpreise bezirklich zu bilden.

## §5

Die in der Anlage 1 festgelegten Einlagerungszuschläge gelten ab der genannten Kalenderwoche. Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung und nach Zustimmung des Ministers für Handel und